

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Fachbereich 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Sachgebiet Immissionsschutz Zu der vorgelegten Planung gibt es aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten Aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden: Hinweise: 1. Die Darstellung des Plangebietes in der Begründung (Seite 3) und im Umweltbericht (Seite 4) entspricht nicht der Flurstücksgrenze und nicht dem dargestellten Geltungsbereich der Planzeichnung. 2. In den textlichen Festsetzungen ist festzulegen, dass die zu erhaltenden Gehölze im Falle ihres Abganges durch Pflanzungen gleichartiger Gehölze zu ersetzen sind. Begründung: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen	Es bestehe keine Bedenken. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Hinweise unter Punkt 1 und Punkt 2 werden in der Begründung und im Umweltbericht geändert bzw. ergänzt.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1 a (3) BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 - 17 BNatSchG anzuwenden ist. Diesbezüglich lässt sich feststellen, dass die mit der o. g. Planung vorgesehenen Bauvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstellen. Der Bau von Wohnhäusern zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nach sich. Gleichzeitig werden die Leistungs- und Funktionstfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt. Für die Realisierung der Maßnahme wird die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. In den vorliegenden Planungsunterlagen werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren und das Landschaftsbild landschaftsgerecht gestaltet. Die Eingriffsbilanzierung ergibt einen Kompensationsüberschuss, der mit der Planung vorgesehene Eingriff kann somit als ausgeglichen betrachtet werden.		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Sachgebiet Wasserbehörde Zum o. g. B-Planentwurf bestehen keine Bedenken. Die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land ist bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen. Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz Im Bereich des o. g. B-Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Dem vorliegenden B-Plan wird zugestimmt. Hinweise: Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich des B-Planes ist gewährleistet, wenn die Zuwege für die Aufnahme von 25 t schweren, 10m langen, 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen geeignet sind. Die satzungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land in der geltenden Fassung ist gewährleistet, wenn der Straßenausbau entsprechend der derzeit gültigen Fassung der RAST 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" erfolgt. Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter ist nach § 28 Absatz 10 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Entfernung von 80 m zulässig	Es bestehen keine Bedenken. Dem Plan wird zugestimmt.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen oder Schadstoffbeseitigungen im Boden als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt. Wahrzunehmende Belange des Sachgebietes Straßenverkehr sind nicht betroffen.		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Fachbereich 3 Ordnung Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung dieser Fläche mit Kampfmitteln konnten an Hand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen meines Erachtens keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahme in dem vorgenannten Bereich. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahme in dem vorgenannten Bereich. Die gegebenen Hinweise werden dokumentiert und bei der weiteren Planung und Baudurchführung beachtet.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
03	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	30.05.12	Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. Die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nicht erforderlich.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.
04	Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)	08.06.12	nach Prüfung der Unterlagen zum dem o.g. Bebauungsplan ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarkultureller Sicht keine Bedenken und Hinweise.	Es bestehen keine Bedenken und Hinweise.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.
05	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt	22.05.12	Das LDA hat Ihnen mit Schreiben vom 25.11.11 eine Stellungnahme übermittelt, die weiterhin Gültigkeit besitzt. Da sich inzwischen die Zuständigkeit des LDA bezüglich des Jerichower Landes geändert hat, wäre als Ansprechpartner nicht mehr Herr Alper, sondern die beiden u. g. Namen zu benennen. Für weitere Auskünfte oder Abstimmungen stehen Ihnen Frau Dr. Dietlind Paddenberg (0345 5247496, e-mail dpaddenberg@ida.mk.sachsen-anhalt.de) bzw. Frau Dr. Mechthild Klamm (0345 5247414, e-mail mklamm@ida.mk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.	Die Stellungnahme vom 25.11.11 wird anschließend dokumentiert.	
Stellungnahme vom 23.11.2011 zu oben genannten Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu Belangen der Bau – und Kunstdenkmalpflege: Aus Sicht der Bau – und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.					
				Es bestehen keine Bedenken.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Als Ansprechpartner für Belange der Bau – und Kundenmalpflege steht Ihnen Herr Grubitzsch (o345 2939734) zur Verfügung. Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abst. 4 (Bodendenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.		
06	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15.05.12	Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das o.g. Verfahren nicht berührt.	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist durch das Planverfahren nicht berührt.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.
07	GDMcom	08.06.12	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS- VNG Gastransporte GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig (VGS) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS und der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Wenn der Geltungsbereich geändert werden sollte, erfolgt eine weitere Beteiligung.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.